

nisreicher Überblicke bringt, die auch von unmittelbarem rechtsvergleichendem Interesse sind, als — sicher gediegene — aber nur sich an Spezialisten wendende Detailuntersuchungen.

Die restlichen Beiträge des Jahrbuches behandeln ebenfalls US-amerikanische Probleme, und zwar Beiträge von Gellhorn, Hailbronner und Hilf, Einzelfragen zur Rechtsprechung des Supreme Court sowie Magiera, die Vorwahlen, und Weiss, Probleme der Justizforschung. Insgesamt macht der Band durch die Beschränkung auf den europäischen und nordamerikanischen Raum (abgesehen von China) einen etwas geschlosseneren Eindruck als die vorherigen Bände.

Henning v. Wedel

RICHARD H. MINEAR

*Victor's Justice — The Tokyo War Crimes Trial*

Princeton University Press, Princeton New Jersey 1971, XV 229, Paperback edition, Charles E. Tuttle Company, Inc. of Rutland, Vermondt and Tokyo, Japan 1972, XV 229.

Dieses Buch des amerikanischen Historikers über den Kriegsverbrecherprozess in Tokyo ist nicht allein wegen der zeitlichen Nähe des Sujets ein eminent politisches Buch. Minear leistet hier energisch, aber immer auf sachlicher, mit Akribie dokumentierter Grundlage die Bewältigung der jüngsten amerikanischen Vergangenheit. Ihm gelingt überzeugend der Nachweis, daß der Prozeß gegen Tojo und die übrigen Angeklagten (und ebenfalls der Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß) gegen das Völkerrecht und das amerikanische Prozeßrecht verstießen.

Die Anklage lautete auf conspiracy, Verbrechen gegen den Frieden und herkömmliche Kriegsverbrechen. Conspiracy ist ein dem anglo-amerikanischen Recht eigenes, und selbst dort umstrittenes, weil allzu nebulöses Delikt. Jedenfalls ist weder dem Völkerrecht noch dem Recht der Kontinentalstaaten dieser Begriff geläufig.

Dennoch wurden 23 der 25 Angeklagten der conspiracy mit dem Ziel, „die Herrschaft über Ostasien, den West- und Südwestpazifik, den Indischen Ozean und gewisse Inseln an sich zu reißen“, für schuldig befunden und verurteilt.

Ferner wurden Individuen für Staatsakte, die zu Verbrechen erklärt wurden, persönlich zur Rechenschaft gezogen, obgleich sowohl die Anklagevertreter als auch das Gericht die Nichtexistenz von Präjudizien einräumten.

Beachtung verdient auch die Definition des Begriffs „Kriegsverbrechen“, der auf der Londoner Konferenz von 1945 erstmals von den Alliierten auf das Führen von Angriffskriegen ausgeweitet wurde, obwohl noch 1944 die Mehrheit der Konferenzteilnehmer öffentlich die entgegengesetzte Ansicht geäußert hatte. Zwar sahen sich sowohl die Teilnehmer der Londoner Konferenz als auch die Mehrzahl der Richter in Tokyo außerstande, die Rechtsnatur des Angriffskrieges zu bestimmen, waren sich aber darin einig, daß jedenfalls Deutschland und Japan Aggressoren waren. Gegen den Widerstand des französischen Delegierten wurde auf der Londoner Konferenz der Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden geschaffen, um ihn in Nürnberg und Tokyo rückwirkend zur Anwendung bringen zu können.

Ferner wurden mehrere Angeklagte für herkömmliche Kriegsverbrechen (Mißhandlung von Kriegsgefangenen und Zivilisten) verurteilt, die sie zwar nicht selbst begangen oder veranlaßt hatten, die aber „wahrscheinlich“ nicht ohne ihren Befehl oder ihr Wissen geschehen wären.

Die in zivilisierten Ländern sonst allgemein üblichen prozessualen Regeln wurden ebenfalls in mehrfacher Hinsicht verletzt. Die elf Richter in Tokyo gehörten ausschließlich den Siegernationen an. Mehrere hatten bereits vor und während des Prozesses Meinungen über die Schuld der Angeklagten geäußert bzw. sich in sonstiger Weise voreingenommen gezeigt, einige fehlten die notwendigen Sprachkenntnisse oder die juristische Qualifikation. Nur einer, der Inder Radhabinod Pal, war ein Spezialist für Völkerrecht. In seiner dissenting opinion, die 1953 in Calcutta veröffentlicht wurde, befürwortete er als einziger Freispruch für alle Angeklagten. Sechs Todesurteile wurden mit einer Mehrheit von zwei, eines mit einer Mehrheit von nur einer Stimme gefällt. Mit ebenfalls einer Stimme Mehrheit entschied sich das Gericht für Tod durch Erhängen.

Weitere starke Bedenken erhebt Minear gegen die Auswahl der Angeklagten, die ausschließlich aus Japanern bestand. Der Abwurf der Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki durch die USA, die Kriegserklärung der Niederlande vom 8. 12. 1941, die einen Monat vor der japanischen erfolgte, und die Kriegserklärung der Sowjetunion, deren Nichtangriffspakt mit Japan erst im April 1946 auslaufen sollte, rechtfertigen den Satz, daß „über die Japanischen ‚Verbrecher‘ andere ‚Verbrecher‘ zu Gericht saßen“.

Unter 260 Verdächtigen hatte die alliierte Anklagebehörde diejenigen 26 ausgewählt, deren Freispruch ihnen „nach sorgfältiger Untersuchung“ aufgrund der vermuteten Schuld und der Fülle des Belastungsmaterials unwahrscheinlich erschien. Kurz vor Prozeßbeginn wurden jedoch allein auf den nachdrücklichen Wunsch des eben eingetroffenen sowjetischen Delegierten zwei weitere, den Russen besonders unliebsame Japaner auf die Liste gesetzt, nachdem dieser mündlich versichert hatte, er werde ausreichendes Beweismaterial liefern. Andererseits wurde aus besetztpolitischen Gründen vor allem auf MacArthurs Wunsch der Kaiser nicht angeklagt und nicht einmal als Zeuge vernommen, obwohl die Anklagevertretung von seiner „Kriegsschuld“ überzeugt war. Im Beweisverfahren wurden schließlich die in den einzelnen Siegernationen üblichen Beweisregeln mißachtet: selbst eine Verwertung von Hörensagen wurde zugelassen.

Das Urteil in Tokyo stand jedoch nicht nur juristisch auf tönernen Füßen, sondern entehrte auch der für die Verurteilung wegen conspiracy und Aggression wesentlichen historischen Grundlage. In einem besonderen Kapitel rechnet Minear mit einer Tendenzgeschichtsschreibung ab, deren vornehmstes Ziel darin bestand, „to give the story a place in the Hitler series“. Am bemerkenswertesten dürfte seine Beurteilung des japanischen Angriffs auf Pearl Harbour sein: „(it) constituted a legitimate response to the measures that the United States had already taken.“

Er kommt zu dem Ergebnis, daß der Prozeß eine Art moralisches Theater mit dem Ziel war, die These von dem einen Kriegsgrund zu bestätigen. In einem Ausblick auf die gegenwärtige Südostasienpolitik und -kriegsführung der USA läßt Minear keinen Zweifel daran, welche Auswirkungen die Anwendung der Präzedenzfälle von Nürnberg und Tokyo für die militärische und politische Führung hätte, wobei nach seiner Ansicht die Schaffung von free-fire zones schon als konventionelles Kriegsverbrechen zu beurteilen ist.

Unter diesem letzten Aspekt erweist sich Minears Abhandlung als bewußt polemische Stellungnahme eines Historikers zur gegenwärtigen amerikanischen Politik.

Matthias Scheer